

gesprochen? Und hat Euer Benehmen immer auch diesen Worten entsprochen? Habt Ihr nie, wenn bei einem Kinde die Gnade des Berufes sich zu regen schien, diesen Keim sorgfältig erstickt? Oder habt Ihr vielleicht sogar, wenn ein Kind um die Erlaubnis bat, sich ganz Gott zu weihen, mit allen Mitteln und auf jede Weise gesucht, dasselbe von diesem Vorhaben abzubringen? Es läßt sich kein Grund denken, warum Gott, der den niederen Ständen so freigebig die Gnade des Berufes zutheil werden läßt, warum er sie den höheren Ständen vorenthalten sollte. Also ist es vor allem an Euch Eltern, auch in dieser Beziehung Euere Pflicht zu erfüllen. Flößet Eueren Kindern sobald als möglich den Geist der wahren Frömmigkeit, Ehrfurcht vor allem Göttlichen, Hochachtung für die Priester und ihr Amt ein. Wachtet sorgfältig über die Unschuld der Kinder; denn im Allgemeinen gilt wohl der Satz: Unschuld verloren, Berufsgnade verloren! Gewöhnet sie an Gehorsam. Leuchtet ihnen durch Großmuth und Edelsinn voran! Das Uebrige können wir dann ruhig dem Walten der Vorsehung überlassen.

Salzburg.

J. Mä, Professor.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die kirchlichen Strafgesetze.** Zusammengestellt und commentiert von Dr. Joseph Hollweck, Professor des canonischen Rechts und der Kirchengeschichte am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Mit bischöflicher Approbation. 4^o. (XLI u. 386 S.) Preis geh. M. 10.— = fl. 6.—, in elegantem Halblederband M. 12.50 = fl. 7.50

Wer mit dem Kirchenrecht überhaupt und mit dem kirchlichen Strafrecht insbesondere zu thun hat, der weiß, daß ein gewisser actualer Fortschritt in demselben höchst wünschenswert, ja nothwendig ist. Beim vaticanischen Concil waren die Vorbereitungen zu diesem Fortschritt in der kirchlichen Rechtsentwicklung in großem Stile getroffen, aber leider durch die Ungunst der Zeiten nicht zur Ausführung gekommen. Nun bietet uns ein Seminar-Professor eine Arbeit, welche bezüglich des kirchlichen Strafrechtes wenigstens als wissenschaftliche und praktische Arbeit einen wirklichen und daher sehr dankenswerten Fortschritt bedeutet. Lycealprofessor Dr. J. Hollweck in Eichstätt ist es, der uns damit erfreut und dem Theoretiker sowie dem Praktiker einen wahrhaften Dienst erweist. Im Vorwort begründet der Verfasser sein Unternehmen und vertheidigt das kirchliche Strafrecht gegen dessen Widersacher.

Im Anschlusse an die Schrift von Pillet „Jus canonicum generale distributum in articulos.“ Paris, 1890, spendet er in 301 Sätzen eine Zusammenstellung der kirchlichen Strafgesetze bis herab zum Jahre 1899 (S. 3—61) und reißt daran den Commentar zu denselben (65—352). Den Anhang bildet der Abdruck einiger päpstlicher Constitutionen und der Instruction der Propaganda vom 11. Juni 1880 über das Disciplinar-

verfahren gegen Cleriker. „Die Berücksichtigung der modernen Geistesströmungen in deutschen Landen auf dem in Rede stehenden Gebiete veranlaßte den Verfasser, wie Bellesheim im „Katholik“ bemerkt, in der Einleitung einige Fragen principieller Natur zu erörtern. Hier wendete er sich namentlich gegen die idealistische Auffassung der Kirche durch Professor Sohm, dem das Kirchenrecht verhasst zu sein scheint wie die Pforten des Hades. Nicht minder werden einzelne Aufstellungen von Hinschius geprüft und widerlegt und die Berechtigung der päpstlichen Strafgesetze erhärtet. Die „staunenswerte Erudition“ (S. III) des letzteren Canonisten in allen Ehren gehalten, so liefert Hollwecks genaue Prüfung der Arbeit von neuem den Beweis, daß Hinschius' großes Kirchenrecht im Laufe der Jahre eine immer wachsende papstfeindliche Haltung eingenommen hat. Man kommt schließlich dahin, daß man die Resultate, welche Hinschius vorlegt, mit tiefem Mißtrauen betrachtet und sie wiederholter Nachprüfungen unterzieht.“

Der Verfasser hat die einzelnen Strafvergehen in concise Paragraphen gefaßt, wie dies in den bürgerlichen Gesetzen der Fall ist, was nur zu billigen ist. In den Anmerkungen verweist er auf die Quellen und gibt die nöthigen Erklärungen, so daß der Wissenschaft überall Genüge geleistet ist. Es ist ein vorzügliches Werk, das bestens empfohlen werden kann.

H.

2) **Papstthum und Kirchenstaat.** Von Dr. A. J. Nürnberger, a. o. Professor an der Universität Breslau. I. Band: Vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritt Pius IX. (1800—1846). Mainz, Kirchheim, 1897. X. 259 S. M. 3.— = fl. 1.80.

II. Band: Reform, Revolution und Restauration unter Pius IX. (1847—1850). Dsf. 1898. XI. 416 S. M. 5.— = fl. 3.—.

E pur si muove! — die römische Frage nämlich. Man mag den gegenwärtigen Zustand in Italien hundertmal als einen definitiven hinstellen, noch so oft von der Roma intangibile sprechen, sie ruht doch nicht, die römische Frage, weil sie nicht ruhen kann. Stetig bewegt sie sich vorwärts und wird bei einem Punkte anlangen, und sei es erst in hundert Jahren, wo sie gelöst werden muß, und zwar im Sinne der Gerechtigkeit und der von Gott gewollten Ordnung. Der Papst ist jure divino auch weltlicher Souverän. Nachdem er an dem Ort, wohin Christus selbst den Primatialsitz gewiesen hat, die weltliche Souveränität einmal in der legitimsten Weise erlangt hat, kann sie ihm Niemand mehr rauben, und er selbst kann nicht darauf verzichten. Man mag in Italien auf einen Papst, der die Dinge, wie sie liegen, anerkennt, warten, so lange immer, dieser Papst wird nie kommen. In unserem Fall wird nicht bloß der Satz ewig gelten: *Rec clamat ad dominum*, sondern auch umgekehrt jener: *Dominus clamat ad rem*. Jeder Papst wird zurückfordern, was der Kirche ist. Beim Kirchenstaat handelt es sich nicht um ein geistliches Fürstenthum im Sinne der durch die Säkularisation beseitigten, sondern um ein Grundrecht der Kirche, um die freie, ungehinderte Uebung ihrer höchsten Autorität, der Einwand, daß ja eben jetzt Niemand den Papst daran hindert, kann nicht den gegenwärtigen Zustand als berechtigt begründen. Es dürfte nur der Papst denselben anerkennen, sich Italien nähern und damit ausöhnen, sofort würde der Quirinal den Vatican für seine Interessen auszuheben und eventuell mit Gewalt denselben dienstbar zu machen suchen. Rom selbst würde dann ein zweites Avignon und die päpstlichen Maßnahmen unterlägen demselben Verdacht anderweitiger Beeinflussung wie damals. Die päpstliche Autorität unterliegt jetzt nicht diesem Verdacht, weil der Vatican und der Quirinal sich feindlich gegenüber stehen. Man muß nun entweder